

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 165/97

BESCHLUSS

vom

4. Juni 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Stodolkowitz, Kirchhof, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 4. Juni 1998
beschlossen:

Dem Kläger wird die nachgesuchte Prozeß-
kostenhilfe für die Revision gegen das
Urteil des 22. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Köln vom 15. April 1997 ver-
weigert.

Die Revision des Klägers gegen das be-
zeichnete Urteil wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens fallen
dem Kläger zur Last.

Streitwert für die Revisionsinstanz:
475.290,13 DM.

G r ü n d e

Die Sache wirft im Hinblick auf die Entscheidungen in
BGHZ 99, 36, 40 f.; 109, 321, 322 (unter I.) und das Senatsur-
teil vom 20. März 1997 - IX ZR 71/96 (ZIP 1997, 737, 739) keine
ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Das
Rechtsmittel hat auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg
(§§ 114, 554 b ZPO).

Nur die §§ 54, 55 und 29 ff. KO begrenzen das Vertrauen von Gläubigern in die Rechtsbeständigkeit der Aufrechnungslage. Eine Vorverlagerung der allgemeinen Aufrechnungsschranke des § 55 Nr. 1 KO auf den Zeitpunkt der Sequestration (§ 106 Abs. 1 Satz 2 KO) widerspricht der Wertung des Gesetzgebers, daß die Aufrechnungsbefugnis für die Zeit vor der Verfahrenseröffnung nur in flexibler Weise durch die Anfechtungsnormen beschränkt werden soll; diese stellen auf die wesentlichen Umstände des jeweiligen Einzelfalles ab und schützen damit zugleich den guten Glauben des aufrechnungsbefugten Gläubigers. Die von den Vertretern der Gegenmeinung gewünschte Verstärkung der Insolvenzmasse hat auch der Gesetzgeber der Insolvenzordnung nicht verwirklicht (vgl. im Gegenteil §§ 21 - 24, 94, 95, 96 Nr. 3 InsO).

Paulusch

Stodolkowitz

Kirchhof

Zugehör

Ganter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)